



© strazkul - Fotolia.com

VIDEOÜBERWACHUNG

Kein rechtsfreier Raum

Rechtsfragen bei der Baustellenüberwachung und -dokumentation durch Bilderfassungssysteme. Teil 1.

Von Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert

Auf größeren Baustellen gehört der Einsatz von Bilderfassungssystemen heute zur Tagesordnung. Dies beginnt mit der klassischen Videoüberwachung, die vorwiegend als Perimeterschutz (d.h. an der Umfriedung des Baufeldes), zu Zwecken der Zutrittskontrolle, aber auch zur Dokumentation des Baufortschrittes eingesetzt wird. In einem zweiteiligen Beitrag für GIT SICHERHEIT setzt sich der Berliner Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert mit den dabei auftretenden rechtlichen Fragen auseinander.

Video-technik dient der Sicherheit an der Baustelle – sie wird aber auch zu Dokumentationszwecken verwendet. Aus Weitwinkel-Positionen wird das Baugeschehen dabei in Form getakteter Einzelaufnahmen verfolgt, was eine spätere Darstellung in Zeitrafferfilmen ermöglicht. Auch werden die installierten Kameras nicht selten als Webcams genutzt, um das interessierte Publikum über das Internet am Entstehen eines Bauwerkes teilhaben zu lassen. Während dies eher zu Marketingzwecken geschieht, können Aufnahmen von der Baustelle auch dazu dienen, den Baufortschritt zum Zwecke der Bauzeitenplanung und der Abrechnung zu dokumentieren. Kameras auf Baustellen stellen mittlerweile ein wichtiges Mittel des sogenannten „BIM“, dem Building Information Modelling, dar. Die von den Kameras erhobenen Daten fließen in den zur Baustelle geführten Datenpool hinein und sind eine wichtige Erkenntnisquelle für den Bauherrn, seine Planer und Projektsteuerer sowie für die Gewerke auf dem Bau.

Schließlich wird Videotechnik zur Erfassung schwer einsehbarer Bauzustände in vielfältiger Weise eingesetzt. So ermöglichen kabellose Kamerasysteme an Kranauslegern eine bessere Steuerung durch den Kranführer bei unübersichtlichem Einsatzorten. Des Weiteren werden sogenannte Body-Cams entwickelt, die eine mobile Datenerfassung bis in jeden Winkel der Baustelle hinein ermöglichen. Schließlich werden Videodrohnen eingesetzt, um beispielsweise Schäden oder andere Bauzustände an Stellen zu dokumentieren, die ansonsten nur durch aufwendige Gerüste oder Kräne zu erreichen wären.

Persönlichkeitsrechte sind zu beachten

So sinnvoll der Einsatz von Bilderfassungssystemen auf Baustellen auch ist, so bewegt sich dieser keinesfalls im rechtsfreien Raum, sondern unterliegt – wie andere Videoanwendungen auch – den zum Schutze von Persönlichkeitsrechten geschaffenen Gesetzen. Denn bei der Erhebung von Bilddaten auf einer Baustelle lässt sich in der Regel nicht vermeiden, dass Personen wie z.B. Bauarbeiter, Bauherren- bzw. Baufirmenvertreter, Lieferanten oder sonstige Besucher ins Bild geraten. Werden Kameras zum Zwecke der Detektion, Identifizierung und gegebenenfalls Rechtsverfolgung von unerwünschten Personen bzw. Delinquenten eingesetzt, dann stehen diese sogar im Fokus der Bilddatenerhebung. Lassen die Bilder bzw. Filme eine Identifizierung

bestimmter Personen zu, dann sind die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen berührt, die nach Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes einem besonderen Schutz unterliegen.

Dieser Schutz ist aber nicht grenzenlos. Nach den Grundprinzipien unserer Verfassung werden Inhalt und Grenzen der Grundrechte (und damit auch der Persönlichkeitsrechte) durch Gesetze bestimmt. Einschlägig für die Erhebung personenbezogener Daten ist in erster Linie das Bundesdatenschutzgesetz. Dessen Ziel ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (§ 1 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes, BDSG).

Schutz der Arbeitnehmer

Einem besonderen Schutz unterliegen die auf den Baustellen tätigen Arbeitnehmer. Denn im Unterschied zu den in der Regel nur kurzfristig erfassten Bauherrenvertretern und Besuchern sind diese der Kameraüberwachung fast den ganzen Arbeitstag lang ausgesetzt. Neben Spezialregelungen aus dem BDSG sind diesbezüglich auch arbeitsrechtliche Vorschriften sowie die langjährige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes zur Videoüberwachung von Arbeitnehmern zu beachten.

Werden Baustellenbilder, auf denen Personen im Mittelpunkt der Darstellung stehen, verbreitet oder anderweitig zur Schau stellt, kann auch das Kunsturhebergesetz einschlägig sein, welches eine solche Verbreitung ohne Zustimmung der Betroffenen verbietet. Werden Aufnahmen aus ungewöhnlichen Perspektiven zum Zwecke der kommerziellen Verwertung gemacht, können des Weiteren Urheberrechte an „Werken der Baukunst“ berührt sein.

All diese Rechtsfragen sollen im Nachfolgenden näher untersucht werden. Dabei wird nicht die Sicht eines Datenschützers oder Betriebsrates eingenommen, sondern aus der Perspektive des Betreibers gefragt, was bei verständiger Auslegung der Gesetze an Bilderfassungstechnik auf Baustellen möglich und sinnvoll ist.

I. Datenschutz

Das Erheben, Speichern, Verändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder ihre Nutzung ist nach der Generalklausel in § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG „als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke“ zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt. Werden zur Datenerfassung „optisch elektronische Einrichtungen“ eingesetzt, so ist die Spezialregelung in § 6 b BDSG einschlägig, wonach eine sol-

che Videoüberwachung zulässig ist, soweit sie zur Wahrnehmung des Hausrechtes oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist. Auch hier dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Schließlich ist die Datenerhebung zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Unter einer „Beobachtung“ im Sinne von § 6 b BDSG versteht man ein aktives, gezieltes Wahrnehmen eines Vorganges durch den Betreiber der Videoüberwachung, zumindest aber passives Wahrnehmen in abwartender Haltung, die ein späteres Eingreifen ermöglicht. Dies dürfte bei einem Monitoring aus präventiven Gründen, welches das Eingreifen durch aufgeschaltete Wachdienste möglich machen soll, der Fall sein. Bei Bilderfassungssystemen, die lediglich der Dokumentation des Baufortschrittes dienen, fehlt es jedoch an einem gezielten Beobachten, sodass zumindest § 6 b BDSG nicht einschlägig wäre. Das gleiche dürfte in Bezug auf den Begriff „optisch-elektronische Einrichtung“ gelten. Hierunter versteht man alle Geräte, die Bewegbilder bzw. Bildfolgen, die als Bewegbilder wahrgenommen werden, erzeugen und wahrnehmbar machen können. Dies dürfte bei Aufnahmen zum Zwecke der Dokumentation, welche als weiträumig getaktete Einzelbilder aufgenommen werden (z.B. einmal in der Stunde), nicht der Fall sein.

Schließlich ist § 6 BDSG nur einschlägig, wenn die Beobachtung in „öffentlich zugänglichen Räumen“ geschieht. Darunter werden Bereiche verstanden, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder nach dem erkennbaren Willen des Berechtigten von jedermann genutzt oder betreten werden können (z.B. Kaufhäuser, Parkplätze, Gasträume, Parkanlagen etc.). Findet eine Bilddatenerhebung im Innenbereich einer umfriedeten Baustelle statt, welcher nur aufgrund besonderer Autorisierung betreten werden darf, wäre § 6 b BDSG nicht einschlägig. Nur wenn im äußeren Umfriedungsbereich gefilmt wird und dort auch für jedermann zugängliche Flächen außerhalb des Zaunes miterfasst werden, wäre der Anwendungsbereich von § 6 b BDSG gegeben.

Ansonsten wird man die Zulässigkeit der Bilderfassung auf Baustellen an den Vorgaben des § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG messen müssen. Dies setzt jedoch voraus, dass mit den Kameras personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet werden. Nach der Definition in § 3 BDSG sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener). Die erhobenen Bilddaten müssen daher die Identifizierung von darauf abgebildeten Personen zulassen. Dies wäre beispielsweise nicht



Rechtsanwalt
Dr. Ulrich Dieckert



Die Interessen des Betreibers dürften i.d.R. überwiegen, soweit er Bilderfassungssysteme auf Baustellen maßvoll einsetzt und dabei die Persönlichkeitsrechte der miterfassten Personen hinreichend berücksichtigt

der Fall bei grob gepixelten Weitwinkelaufnahmen, die zum Zwecke der Baustellendokumentation erstellt werden und bei denen mitabgebildete Personen nicht erkennbar sind.

Zulässigkeitsvoraussetzungen

a) Überwiegendes Interesse des Betreibers

Lassen sich die auf den erhobenen Bildern miterfassten Personen identifizieren, dann muss der Einsatz der Bilderfassungssysteme den Zulässigkeitsvoraussetzungen der o. a. Vorschriften entsprechen. Danach muss die Bilderfassung den berechtigten Interessen des Betreibers dienen, zur Zweckerreichung erforderlich sein und nicht unverhältnismäßig in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen eingreifen.

Über die Zweckmäßigkeit derartiger Systeme muss nicht lange diskutiert werden; wie bereits einführend erwähnt, stellen die erhobenen Bilddaten für den Bauherrn bzw. den auf dem Bau tätigen Ingenieuren und Baufirmen eine wichtige Erkenntnisquelle über den Baufortschritt dar. Des Weiteren wird im Falle von Überwachungskameras das Hausrecht wahrgenommen und das Eigentum und die Sicherheit der Beschäftigten geschützt bzw. es werden Beweismittel für die spätere Verfolgung von Delikten erhoben. Derartige Systeme sind jedenfalls dann erforderlich, wenn es keine mildereren Mittel gibt, die den gleichen Zweck erfüllen, aber weniger in die Rechte der Betroffenen eingreifen. Deshalb sollte stets geprüft werden, ob eine Überwachung wirklich „flächendeckend“ erfolgen muss, wenn auch eine Überwachung von Schwerpunkten bzw. in bestimmten Zeiträumen ausreicht. Auch sollten die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen von vornherein durch Verpixelung von

eher privaten Bereichen (sog. „private zones“) gewahrt werden.

Selbst wenn die Bilddatenerhebung aber zweckmäßig und erforderlich ist, wäre sie unzulässig, wenn damit in unzumutbarer Weise in die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen eingegriffen würde. Dies ist nach einhelliger Auffassung dann der Fall, wenn die Privatsphäre bzw. Intimsphäre betroffen ist. Aufnahmen in Sanitärbereichen oder Umkleidekabinen sind daher tabu, gleiches gilt für Bereiche wie Raucherecken oder Imbissstände, in denen Kommunikation bzw. soziale Interaktion stattfindet. In der sogenannten Sozial- oder Geschäftssphäre, in der die Menschen ihren alltäglichen Verrichtungen nachgehen, sind Grundrechtskollisionen hingegen unvermeidbar. Eingriffe in Persönlichkeitsrechte sind jedenfalls dann zu dulden, wenn man eher beiläufig oder nur kurzfristig in überwachte Zonen gerät (z.B. Schalerräume, Parkplätze, Tankstellen, Verkaufsflächen etc.). Dies dürfte jedenfalls für gelegentliche Besucher der Baustelle (wie z.B. Lieferanten, Bauherrenvertreter etc.) gelten. Was die dort beschäftigten Arbeitnehmer angeht, werden weiter unten noch Ausführungen zum Beschäftigtenschutz gemacht.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Interessen des Betreibers in der Regel überwiegen dürften, soweit er die Bilderfassungssysteme auf Baustellen maßvoll einsetzt und dabei die Interessen der miterfassten Personen hinreichend berücksichtigt.

b) Kenntlichmachung

Soweit die Bilderfassung im öffentlich zugänglichen Bereich zu Beobachtungszwecken erfolgt, sind der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle gemäß § 6 b Abs. 2 BDSG durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. Diese Anforderung wird in der Regel durch das Aufstellen bzw. Anbringen von Videoinfozeichen gemäß DIN 33450 erfüllt. Dabei sind diese Hinweise so anzubringen, dass man als Betroffener noch die Wahl hat, sich in den beobachteten Bereich zu begeben oder sich davon fernzuhalten. Auch wenn die Kenntlichmachung nur bei der Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume gesetzlich vorgegeben ist, kann Baustellenbetreibern nur empfohlen werden, derartige Schilder auch in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen aufzustellen. Dies sorgt für Transparenz bei den Betroffenen und hat gleichzeitig einen abschreckenden Effekt für all diejenigen, die „Böses im Schilde führen“.

c) Löschung der Bilddaten

Soweit auf den erhobenen Bildern Personen erkennbar sind, sind diese Bilddaten spätestens dann zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder

schutzwürdige Interessen der Betroffenen an einer weiteren Speicherung entgegenstehen (vgl. § 6 b Abs. 5 BDSG). Handelt es sich beispielsweise um Bilder einer Überwachungskamera, dann wird der Betreiber diese dann löschen müssen, wenn in dem gefilmten Zeitraum keine Vorkommnisse festzustellen waren. Dabei wird man ihm sicherlich einige Tage an Prüfungszeit zugestehen müssen. Sollte es in dem erfassten Zeitraum Vorkommnisse gegeben haben, dann müsste die entsprechende Sequenz auf gesonderten Datenträgern gespeichert werden, die als Beweismittel dienen können. Die anderen Daten sind dann zu überschreiben oder zu löschen.

Weitere Vorgaben für den Umgang mit Bilddaten

In jedem Falle hat der Betreiber von Bilddatenerfassungssystemen auf Baustellen dafür zu sorgen, dass die dem Datenschutzrecht unterliegenden Bilddateien nicht in unbefugte Hände geraten. Entsprechend den Vorgaben in § 9 BDSG hat er daher geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, diese Daten vor dem Missbrauch durch Dritte zu schützen. So sollten die Bilddaten über ein von der sonstigen Unternehmens-EDV getrenntes Netz geleitet und in einem Server verwaltet werden, der sowohl physisch als auch elektronisch durch entsprechende Passwörter gesichert ist. Der jeweilige Zugriff und die Bearbeitung der Daten sollten protokolliert werden, externe Dienstleister (wie z.B. Wachdienste) sollten auf das Datengeheimnis verpflichtet werden.

Des Weiteren ist anzuraten, dass das für die Baustelle entwickelte Sicherheitskonzept vor dessen Implementierung durch den betrieblichen Datenschutzbeauftragten (falls vorhanden) auf seine datenschutzrechtliche Zulässigkeit überprüft wird. Diese gemäß § 4 d Abs. 5 BDSG erforderliche „Vorabkontrolle“ sollte hinreichend protokolliert werden, um die Erfüllung der Pflicht gegenüber den Datenschutzbehörden nachweisen zu können. Um mögliche Konflikte mit Betroffenen von vornherein zu entschärfen, sollten Zweck und Umfang sowie der Umgang mit den erhobenen Daten in geeigneter Weise veröffentlicht werden (z. B. durch betriebliche Informationen oder sogar durch Hinterlegung im Internet). Ein gutes Beispiel hierfür ist das Videoüberwachungs- und Datenschutzkonzept, welches die Europäische Zentralbank anlässlich des EZB-Neubaus im Internet veröffentlicht hat. ■

Kontakt

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Dieckert, Berlin
Tel.: +49 30 27 87 07
ulrich.dieckert@dieckert.de
www.dieckert.de